Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 6 (1883)

Artikel: Das kaufmännische Direktorium in Zürich : ein Beitrag zur

zürcherischen Handelsgeschichte

Autor: Bürkli-Meyer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das kaufmännische Direktorium in Zürich.

Ein Beitrag zur zürcherischen Sandelsgeschichte von Ab. Bürkli=Meyer.

daniend das kaufmännische Direktorium von St. Gallen sich eines mehr als zweihundertjährigen Bestandes erfreut und noch in der Gegen= wart seine Stellung rühmlich ausfüllt, ist bas ähnliche Institut Zürich's vor fünfzig Jahren vom Schauplate langen und erfolgreichen Wirkens für Zürich's Handel und Industrie abgetreten. Als sein Vermächtniß hat es uns Bauwerke hinterlassen, von denen man sich seiner Zeit auf eine weite Zukunft hinaus die wohlthätigsten Folgen für die Entwicklung des Verkehrs zu Stadt und Land versprach. Der gewaltige und nicht geahnte Umschwung, den einige Jahrzehnte nachher die Eisenbahnen im Verkehrsleben hervorriefen, freuzte die gehegten Erwartungen und ließ bas Vermächtniß bes kaufmännischen Direktoriums so sehr in Vergessenbeit gerathen, daß heutzutage Viele von seiner einstigen Existenz kaum mehr Etwas wissen. Und boch ruhte in ber Hand dieser Behörde länger als ein Jahrhundert hindurch nicht nur das ganze Postwesen, sondern es übte dieselbe auch auf die gewerblichen Verhältnisse des Kantons Zürich bebeutenden Einfluß aus, indem sie in handelspolitischen Fragen bis auf einen gewissen Grad der Rathgeber der Regierung war. Wenn wir es versuchen, in kurzen Zügen die Geschichte des Direktoriums zu skizziren, so gibt uns dies daher Gelegenheit, sowohl die kommerziellen Verhält= nisse Zürich's im 17. und 18. Jahrhundert, als die eigenartige Stellung kennen zu lernen, welche Stadt und Land im Fabrikwesen zu einander einnahmen. Die zuweilen jetzt noch auftauchende Frage, was aus dem großen Fond geworden sei, den das Direktorium hinterließ, soll am Schlusse ihre summarische Lösung finden.

Unsere Duellen sind für die Zeit bis 1798 die Aufzeichnungen von Amtmann Johannes Wirz. Im Auftrage bes Direktoriums registrirte biefer sachlich mit großer Ausführlichkeit in einer Reihe von Bänden bas gesammte Archiv, eine um so verdienstlichere Arbeit, als die Protokolle ber Behörde große Lücken ließen. Von 1798 an finden sich diese Protokolle sammt den Missiven dagegen wohl geordnet und gebunden vor und sind im Staatsarchive aufbewahrt. Die Ansprüche, welche ber Staat zu drei verschiedenen Malen, d. i. 1798, 1803 und 1830, an den Di= rektorialfond erhob, gaben Veranlaßung zu mehreren Brochuren, von denen uns die eine und andere Material für unsern Zweck liefert, am meisten die "Beleuchtung der Finanzen des Kantons Zürich von 1832 bis 1848" von dem gewesenen Finanzdirektor Eduard Sulzer (gebruckt bei Drell, Füßli & Comp. 1851). Dieser Schrift, sowie einer 1843 von der kaufmännischen Vorsteherschaft abgelegten "öffentlich en Rechenschaft" entnehmen wir die Angaben über die Liquidation des Direktorialfonds.

Die Geldwährung, mit der wir es zu thun haben, ist der Zürcherz gulden zu 40 Schilling à 12 Heller. Während im 17. Jahrhundert der Gulden noch 16,54 Gramm Feinsilber enthielt, d. i. so viel als 3,68 jetige Franken, verschlechterte er sich im Lauf der Zeit dis auf ein Minimum von 10,62 Gramm Silbergehalt und gelangte auf diesem Fuße 1852 mit 2,33 Franken zur Einlösung. Die Kausmannschaft rechnete seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Gulden, der Staat in halben Gulden, d. i. in sogenannten Pfunden.

Wir beginnen mit einem kurzen Abrisse der Entstehungsgeschichte des Direktoriums, heben dann die hauptsächlichen Richtungen der Thätigkeit desselben hervor und schließen mit Andeutung der Verhältnisse, welche 1830 zu seiner Aushebung und zur Liquidation seines Fonds führten.

1. Die Entstehung und Organisation des kaufmännischen Direktoriums.

Die Reformation mit ihren Folgen hatte die Thätigkeit der Bewohner Zürich's vom Kriegswesen und dem Söldnerdienste ab auf friedliche Bahnen gelenkt. Handel und Industrie, benen die Stadt im 13. und 14. Jahrhundert ihr Emporblühen zu verdanken gehabt hatte, erwachten aus langem Schlummer; die von Alters her betriebene Leinen= und Wollen=Manufaktur wurde, wenn auch zunächst nur für den in= ländischen Bedarf, wieder aufgenommen, und man widmete dem Flachs= bau wie der Schafzucht erneute Sorgfalt 1). Ebenso suchte die Regierung der Baumwollenindustrie, welche aus der zweiten Halfte des 15. Jahrhunderts stammte, dadurch aufzuhelfen, daß sie durch Beschluß vom 18. Januar 1553 die hergebrachte Zollfreihet dem Tüchli= gewerb zu Stadt und Land zusicherte2). So fand sich ber Boben für die neuen Industriezweige zubereitet, welche die aus ihrer Heimat vertriebenen Reformirten von Lokarno nach Zürich verpflanzten. Die freund= liche Aufnahme, die man 1555 den Flüchtlingen zu Theil werden ließ, trug reichliche Früchte. Ihnen verdankt man bekanntlich die Wiederein= führung ber Seibenindustrie, welche in ihren Anfängen früher schon in Zürich geblüht hatte; ferner bas Spinnen ber Seidenabfälle zu Floretgarn ober Schappe, bas balb viele fleißige Hände im Ranton herum beschäftigte. Auch die Fabrikation des Burates, eines soliden, bamals sehr beliebten Wollenstoffes, sowie bes Barchents ober Ba= zin's ging von den Lokarnern aus. Der letztere Artikel aus flächserner Rette mit baumwollenem Einschlag erlangte bald großen Ruf, wohl in Folge der Uebung, welche man im Spinnen der Baumwolle in Zürich bereits besaß und der Geschicklichkeit der Flüchtlinge im Färben des Garns3). Hatten diese Letztern auch ihre Heimat verlassen mussen, so

¹⁾ Helvetischer Almanach von 1803.

²⁾ Staatsarchiv. Quodlibet VII. 7.

³⁾ Ferdinand Meyer: Die evangelische Gemeinde in Locarno, 1836.

blieben sie boch mit berselben in regem Verkehr und setzten auch ihre Handelsverbindungen mit dem Herzogthum Mailand fort. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts begegnen wir bereits der zürcherischen Firma Gebrüder Schneeberger in Bergamo, welche, durch den Lokarner Bebia angeregt, den Verkauf von zürcherischem Baumwollentuch und Barchent in Italien vermittelte1). Einige Jahre später sehen wir zu ähn= lichem Zwecke die drei Brüder Hans Georg, Ulrich und Johannes Heß sich ein Domizilrecht in Lyon erwerben?). Selbst die Best, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts in Zürich eine große Zahl Opfer forberte, vermochte die aufblühende Gewerbthätigkeit nur vorübergehend zu hemmen; ebenso litt diese auch wenig unter den Schrecknissen des dreißig= jährigen Krieges, die über das benachbarte Deutschland ergingen. Wohl verminderte sich der Verkehr mit diesem Lande bedeutend, dafür aber ent= wickelte sich um so mehr berjenige mit Frankreich; benn hier waren von ber Regierung Heinrich's des Vierten innere Ruhe und eine wohlthätige Förberung von Handel und Industrie im ganzen Lande ausgegangen. 2118 Zürcher-Fabritate, die in Frankreich Absatz fanden, werden hervorgehoben: Galletengarn (Floretseide), Trame, Burat, Seiden= frespon, baumwollene Schleier und Tüchli. Von Lettern ging eine Menge weiter nach Spanien 3).

Den lebhaften Verkehr mit Frankreich begünstigte der Umstand, daß die schweizerischen Kausteute dort das Vorrecht zollfreier Einfuhr ihrer Fabrikate genossen. Es gründete sich dieses Vorrecht auf eine Vestimmung des im Jahr 1519 zu Genf abgeschlossenen "ewigen" Friedens der Eidgenossenschaft mit Frankreich. Blieb es auch stets ein lebhafter Streitpunkt, ob sich dieses Privilegium nur auf die zu jener Zeit bestannten Fabrikate beziehe oder auch die seither neu entstandenen umfasse,

¹⁾ Urkunde von Bürgermeister Hans Rudolf Haas, datirt 9. März 1609, in der Urkundensammlung der antiquarischen Gesellschaft, mitgetheilt von Hrn. W. Tobler-Meyer.

²⁾ Salomon Bögelin, das alte Zürich. 2. Auflage. Seite 398.

³⁾ Schinz, Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, 1763. S. 154. Zürcher Taschenbuch, 1883.

Baumwollen=Tüchli, so genossen boch thatsächlich die schweizerischen Kauf= leute gegenüber denjenigen anderer Länder bedeutende Vortheile im Ver= kehr mit Frankreich. Diesem Verkehr drohten nun im 17. Jahrhundert ernstliche Gesahren; sie lagen einerseits in den schutzöllnerischen Bestre- bungen, welche besonders von Lyon in Folge des Ausschwunges der dortigen Industrie ausgingen, anderseits in dem einheitlichen Zolltaris, den nach dem Regierungsantritte Ludwig's XIV. im Jahr 1661 der Mi= nister Colbert für ganz Frankreich anstrebte, allerdings den Provinzial= Parlamenten gegenüber nur mit theilweisem Erfolge¹).

Daß solchen Zeitströmungen gegenüber der Einzelne Nichts vermochte, sahen die Zürcher-Raufleute ein; auch von den regierenden Häuptern der Republik war wenig zu hoffen, da bei diesen andere Interessen der Sorge um die heimische Industrie voran gingen. War es auch sonst bei ben Kaufleuten Sitte, eigenes Thun und Treiben den Blicken der Kollegen möglichst zu entziehen, so galt ce jett nothgebrungen, sich zu einigen und ein Organ zu schaffen für Vertretung ber gemeinsamen Interessen nach Außen, für Abwendung der von Frankreich her drohenden, gemeinsamen Gefahr. Noch ein anderer Umstand kam hinzu, der diese Einigung beförderte; es war das mit der Zunahme des Verkehrs wachsende Bedürf= niß von Posteinrichtungen. Bisher hatten die periodischen, großen Messen hauptfächlich zur Vermittlung bieses Verkehrs gebient. Den Handel mit dem Norden Deutschlands und mit den Niederlanden erleichterten bie zwei jährlichen Messen zu Frankfurt a. M., wobei die Rheinschiff= fahrt das Mittel zu sicherer Beförderung von Waaren und von Personen Auch die Leipziger=Messe hatte für den Bezug sächsischer Wolle ihre Bebeutung für Zürich. Für ben Verkehr mit bem Süben Deutschlands waren die beiden Messen von Zurzach von Wichtigkeit. Lothringen, welches bis 1792 außerhalb ber französischen Zolllinien lag,

¹⁾ Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer: "Ludwig XIV. und die schweizes rischen Kausseute". Pag. 39.

benutzte ebenfalls diese Messen für seine Handelsbeziehungen zu der Schweiz. Nach Zurzach konnten die schweizerischen Kausseute ihre Waaren ungefährdet über eigenes Gebiet bringen, was für sie von großer Besteutung war. Nach Frankreich war der Weg über Genf und Lyon von Alters her der gebräuchliche. In früherer Zeit hatte Genf, seit dem 16. Jahrhundert auch Lyon seine regelmäßigen, großen Wessen mit besteutenden Privilegien für die jeweiligen Besucher. Im Süden waren Bergamo und Bozen Stapelpläße für den Verkauf der schweizerischen Fabrikate.

Hatten bisher die persönliche Begegnung der Kaufleute auf diesen Messen und das in den längst eingebürgerten Wechselbriefen gegebene Rahlungsmittel den Bedürfnissen des Handels genügt, so ging es doch ohne irgend welche Posteinrichtung kaum länger. Daran, daß der Staat bem Mangel abhelfen sollte, bachte zu jener Zeit Niemand; biese Abhülfe blieb der Initiative von Privaten oder Korporationen überlassen. Es ist das Verdienst der schon genannten Gebrüder Heß in Lyon, um das Nahr 1630 die erste regelmäßige Vosteinrichtung in's Leben gerufen zu haben, indem dieselben periodisch einen Fußboten von Lyon an ihr Stamm= haus in Zürich und wieder retour gehen ließen und diesen Privatkurs auch Andern zugänglich machten2). Bei der schon erwähnten Aengstlichkeit, mit welcher jeder Raufmann sein Thun und Lassen den Augen seiner Berufsgenossen zu entziehen suchte, konnte der Wunsch nicht ausbleiben, dieser Privatpost einen öffentlichen Charafter gegeben und auch andere regelmäßige Postkurse eingerichtet zu sehen. Als Hauptgründe der Bildung eines kaufmännischen Direktoriums in Zürich haben wir also die Abwehr ber schutzöllnerischen Bestrebungen Frankreichs und das Bedürfniß einer regelmäßigen Brieferpedition anzusehen.

Bereits hatte St. Gallen, das im 16. und 17. Jahrhundert vermöge seiner ausgedehnten Leinwand=Manufaktur an der Spitze ber schweizerischen Handelschaft stand, den Zürchern das Beispiel der Eini=

¹⁾ Schinz, Handelschaft. Seite 158 u. 159.

gung auf kaufmännischem Gebiete gegeben. In St. Gallen besorgte bie Verbindung der "Kauf= und Labenleute" in umsichtiger Weise das Postwesen. Selbst bevor die Gebrüder Seß ihre Fußpost einrichteten, stand St. Gallen mit Lyon und mit Nürnberg burch zwei reitende Boten im Verkehr'). In Zürich selbst hatten sich schon früher die Kaufleute periodisch zu einer Korporation zusammengethan; im Jahr 1591 und wiederum 1623 war ihnen nämlich vom Rathe das Recht ertheilt worben, aus sich selbst Verordnete zur Ueberwachung der Arbeiter zu bestellen. Dabei hatte der Rath zugleich seine Obervögte und Landvögte angewiesen, diesen Verordneten hülfreiche Hand zu leisten und die ungetreuen Arbeiter zu bestrafen. Im Jahr 1662 handelte es sich nunmehr darum, den Kaufleuten eine bleibende Vertretung zu sichern und diese Vertretung mit ben wünschbaren Privilegien auszustatten. In der obrigkeitlichen Stif= tungsurfunde des neuen kaufmännischen Direktoriums vom 30. Oftober des genannten Jahres sind nun allerdings die von uns angeführten Motive für dessen Errichtung nicht angegeben, sondern es ist in berselben lediglich von Förderung des Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollenhandels, von Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter ben Arbeitern und von der Sorge um Bewahrung des guten Rufes der zürcherischen Fabrikate die Rede. Wir haben indessen sichere Belege dafür, daß wir nicht irre gehen, indem wir die eigentlichen Gründe der Stiftung des Direktoriums anderswo suchen. Als ein folches Belege erscheint uns bie Wahl von Johannes Heß zum rothen Gatter zu einem der ersten sieben Direktoren. Damit war die Verständigung für Uebergabe der Vost von Seite der Familie Heß an das Direktorium angebahnt. Dieses betheiligte sich auch von der ersten Zeit seiner Gründung an lebhaft an ber Sache, wenn schon die förmliche Abtretung erst fünfzehn Jahre später, nämlich 1677, erfolgte. Der Familie Heß blieb bei dieser Abtretung der Vorrang für die neu geschaffene Stelle eines Postdirektors gewahrt

¹⁾ Mittheilungen bes Herrn Dr. Wartmann, Sekretär des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen.

wirklich gehörten in der Folge bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrshunderts von sechs Postdirektoren vier der Familie Heß an, die zwei übrigen der Familie Drell. Als erster von ihnen wurde vom Direktorium Kaspar Heß gewählt, der Neffe des erwähnten Direktors Johannes Heß. Die Heß'schen Häuser zum grauen Mann und zum Schäppeli an der Münstergasse dienten der neuen Verwaltung als Lokale. Erst 1789 erswarb das Direktorium dieselben um 20,000 Gulden eigenthümlich.

Ein weiteres Belege für unsere Ansicht lieserte die Abordnung nach Frankreich, zu welcher gleich in dem auf die Gründung des Direktoriums solgenden Jahre, also 1663, eines seiner ersten Mitglieder, der Stadtschauptmann Heinrich Escher, erkoren wurde. Es handelte sich darum, gemeinschaftlich mit St. Gallen vom Minister Colbert in Paris die Rücksnahme der für den schweizerischen Handel verderblichen Zollmaßregeln auszuwirken. In Folge dieser Abordnung blieb der Markt in Frankreich sür die St. Galler Leinwand und für die Trame und Floretseide der Zürcher ein offener, während er dagegen für die Seidens, Wollensund Baumwollengewebe der letztern ein schwieriger wurde. Stadtshauptmann H. Escher, der spätere verdiente Bürgermeister, stand einem blühenden Wollens und Seidengewerbe in der Silberschmide, große Hofstatt, vor; seine Söhne wurden die Gründer der angesehenen Escher'schen Handelssirmen im Seidenhof und im Wollenhoß.

Die schon erwähnte obrigkeitliche Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1662 bestimmt die Zahl der Mitglieder des kausmännischen Direktoriums auf sieben, die von der Versammlung der Kausleute, dem sogenannten "Gesammt bott", aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt wurden. Seinen Präsidenten ernannte das Kollegium aus sich selbst; die Amtsdauer dieses Präsidenten war eine unbestimmte; sie erstreckte sich gewöhnlich bis zur Berufung zu einem der höchsten Ehrenämter der Republik, mitunter auch auf Lebenszeit. Von den sechs übrigen Mitgliedern hatte jährlich je eines auszutreten; die Ersatwahl erfolgte auf einen Oreiers

¹⁾ Dr. Paul Schweizer, wie oben.

vorschlag der im Amte verbleibenden Direktoren hin durch das Gesammtbott.

Mitgliederzahl, Amtsdauer und selbst die Wahlart des Direktoriums erlitten indessen im Laufe der Zeit verschiedene Aenderungen. Dabei ist hervorzuheben, daß sich die Regierung einen steigenden Einfluß auf das Kollegium sicherte, indem sie 1710 die Zahl der Mitglieder auf zwölf erhob, von denen vier aus der Mitte des kleinen Rathes genommen werden mußten; sie fügt dabei noch die Beschränkung hinzu, daß der Präsident des Direktoriums eines dieser vier Rathsmitglieder sein müsse. Später ging man noch weiter und ließ es geschehen, daß die vier Rathsmitglieder vom kleinen Nath selbst gewählt wurden, anstatt von der Verssammlung der Kausseute. Statt alljährlich, vollzog sich sast von Aussang an die Wahl eines neuen Mitgliedes erst nach Versluß zweier oder dreier Jahre; bald wurde die dreijährige Partialerneuerung mit Wiederwählbarkeit stehender Brauch.

Um im Gesammtbott das Stimmrecht auszuüben, sowie um wahlfähig zu sein, mußte man nach der 1683 ausgestellten Borschrift den Großhandel mit Italien, Frankreich, Deutschland oder Holland treiben; d. i. fremde Waaren kisten= oder ballenweise aus diesen Ländern beziehen oder nach denselben spediren. Daneben hatte man sich bei hundert Thaler Buße in das Ragionen=Verzeichniß des Stadtschreibers eintragen zu lassen. Bäter, Söhne, Brüder und Schwäger der im Dreiervorschlag für eine erledigte Direktorenstelle befindlichen Personen blieben bei der Wahl im Ausstande.

Mitglieder des Direktoriums, und zwar 1662 zuerst Caspar Muralt an der Sthl, welcher in der Folge 39 Jahre hindurch dem Direktorium angehörte, nämlich von 1662 bis 1669 als Aktuar, dann mit Unterbruch eines dreijährigen Termins von 1672 bis 1704 als Mitglied und Präsischent der Postkommission; in letzterer Eigenschaft erward er sich um das Postwesen anerkennenswerthe Verdienste. Von seinem Vater hatte Caspar Muralt den Seidengewerd an der Sihl übernommen, den er mehr als

ein halbes Jahrhundert hindurch mit Erfolg betrieb und der noch heute unter ber ursprünglichen Kirma Hans Conrad Muralt und Sohn fortbesteht. Caspar Muralt starb 1718 im hohen Alter von 91 Jahren. Von 1669 an versah die Aktuariatsstelle der Direktor Salomon Hirzel zur Saue, Besitzer eines im siebenzehnten Jahrhundert blühenden Tuch= geschäftes; nach ihm wurde von 1681 an in der Versou des zweiten Rathssubstituten ein eigener Sekretär bestellt mit einem jährlichen Einkommen von 50 Pfund. Die Stelle eines Rathssubstituten war die unterste Sprosse ber Leiter, auf welcher man allmälig zu ben höchsten Ehrenämtern der Republik emporstieg. In dieser Weise begannen die tüchtigsten Magistratspersonen des alten Zürichs ihre politische Laufbahn und es blieb ihnen vom Sefretariate des kaufmännischen Direktoriums her zeitlebens die Kenntniß der kommerziellen Verhältnisse ihrer Vaterstadt. Wir heben als einige solcher anfänglichen Direktorial-Sekretäre hervor: ben spätern Bürgermeifter David Holzhalb, ber als Gefandter an fremde Höfe der Eidgenossenschaft gute Dienste leistete, den Bürgermeister Johann Jakob Ulrich, der nach dem Toggenburgerkriege 1712 den Landfrieden vermitteln half, den Rathsherrn Leu, dessen rühmlichen Namen die von ihm in's Leben gerufene Hypothekarbank auf uns gebracht hat, die beiden Bürgermeister David Wuft, Vater und Sohn, welche in schwieriger Zeit das Staatsruder lenkten, endlich den Landammann der Schweiz, Reinhard, den letten hervorragenden Repräsentanten einer früheren Zeit.

Das Duäftor at versah stets ein Mitglied des Direktoriums; oft rückte der Duästor in der Folge an die Stelle des Präsidenten vor. Wehr als fünfzig Jahre hindurch von der Gründung des Direktoriums an blied übrigens das Amt des Duästors von geringer Bedeutung. Die Taxe von 4 Kreuzern, welche das Direktorium auf jedem Stück Gut zu erheben berechtigt war, das durch das Kaushaus ging, sowie etliche Bußen, welche diese Einnahme steigerten, deckten nur nothdürstig den auf dem Postwesen sich ergebenden Ausfall. Um den Lohn des Churerboten zussammenzubringen, mußten beispielsweise geraume Zeit hindurch jährlich

300 Gulden von den Kaufleuten und Fabrikanten auf dem Wege einer Steuer gesammelt werden. Erst vom Jahr 1720 an begann das Post= wesen einen Ertrag abzuwerfen; bieser überstieg im ganzen Verlaufe bes Jahrhunderts bis zur Revolution nur drei Mal die Summe von 8000Gulben jährlich, genügte aber zuzüglich der Zinse bei dem sparsamen Haushalte jener Zeit bennoch zur allmäligen Bildung eines bedeutenden Fonds. Aber selbst als letzterer den hohen Betrag von annähernd einer Million Gulben erreichte, bezogen weder Quaftor noch Präsident, noch die übrigen Mitglieder des Direktoriums je die mindeste Geldentschädigung für ihre Amtsführung; diese war und blieb stets Ehrensache. Der einzige ökonomische Vortheil, sofern man von einem solchen reden will, erwuchs den Direktoren aus der Benutzung eines Kapitals von 2500 Gulden, das jedem gegen Verzinsung zu 3 % aus dem Fond zugetheilt wurde und für welches doppelte Bürgschaft vorgesehen war. Dieser bis zur Auflösung des Direktoriums bestandene Gebrauch bezweckte, bei eintretendem Bebürfnisse rasch eine beträchtliche Summe Geldes beschaffen zu können.

Die Direktoren hatten sich nach bem ursprünglichen Statut alle Mosnate ein Mal zu versammeln, um Kath über daszenige zu pflegen, was der zürcherischen Handelschaft nützlich sein möchte. Auf unentschuldigtem Ausbleiben und selbst auf verspätetem Erscheinen stand anfänglich die relativ hohe Buße von sechszehn Schillingen.

Von der Zeit an, in welcher die Zahl der Mitglieder von sieben auf zwölf erhöht wurde, bildete sich im Schoße des Direktoriums eine eigene Kommission von fünf, später von drei Mitgliedern für das Postwesen, welche häusigere Sitzungen als die Gesammtbehörde hatte. Die Nothewendigkeit der Gegenwart des Postdirektors in den Sitzungen dieser Kommission gab die Ursache, daß in der Regel dieser Beamte auch zum Mitzgliede des Direktoriums gewählt wurde.

Dieß ist, was über die Organisation der Behörde gesagt werden kann.

2. Die Chätigkeit des kaufmännischen Direktoriums.

Als fruchtbarster Zweig der Thätigkeit des Direktoriums ist die bereits genannte Beforgung des Post wesens zu bezeichnen. Diese Besorgung war in jener Zeit der Gebietszerstückelung und der Sonderinteressen keines= wegs eine leichte. Die Verständigung über die Brieferpedition mit St. Gallen und Bern zog sich Jahrzehente lang hinaus. Seitbem bie französische Regierung 1669 eine sogenannte "reitende Post" zwischen Lyon und Genf eingerichtet hatte, beschränkte sich ber Zürcherische Postritt auf die Strecke von Zürich nach Genf; sechs Jahre später, b. i. 1675, erwarb die Familie Fischer in Bern von der dortigen Regierung bas Postregal, was für bas kaufmännische Direktorium in Zürich zu weiterer Reduktion seiner Vostsphäre auf die Strecke Zürich=Bern führte. Seinerseits nahm bas Direktorium bem reitenden Boten von St. Gallen, der, wie wir gehört haben, ursprünglich bis Lyon gegangen war, schon in Zürich sein Felleisen ab. Alles dieß geschah aber unter Protest von Scite der Betroffenen, bis endlich im Jahr 1708 ein Vertrag zwischen St. Gallen, Zürich und Bern Ordnung in die streitige Angelegenheit brachte.

Auch mit Basel, Schafshausen, Chur und mit der päpstelichen Nunziatur in Luzern, die ihren eigenen Botendienst über Zürich mit dem Bisthum Konstanz unterhielt, mußten viele Unterhandelungen gepflogen werden, um eine regelmäßige Briefexpedition zu erreichen. Die Post über den Splügen nach Bergamo war gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch von der Heßischen Handelssirma errichtet worden; mit Mailand korrespondirte man vermittelst der 1653 von Lugano aus über Como organisirten Post. Im Jahr 1665 wurde die Postverbindung mit Bergamo unter den besondern Schutz der Republik Benedig gestellt, zu deren Gebiet die Stadt gehörte. Dank dem engen, freundschaftlichen Verhältnisse, in dem Jürich zu Benedig stand, konnten sich die reformirten Schweizer im Gebiete der Republik unbehelligt niederslassen, während dieß in dem benachbarten, unter spanischer Herrschaft

stehenden Mailand nicht möglich war, so lebhaft auch der Verkehr sich gestalten mochte, ben man von Zürich aus mit dem Herzogthum Mailand unterhielt. Diese Lebhaftigkeit führte bas Direktorium bazu, statt bes bis= herigen bürftigen Botendienstes im Jahr 1688 im Verein mit Bern zwei Mal wöchentlich eine Post von Basel aus über den Gotthard nach Mai= land anzustreben, unter Heranziehung ber Briefe aus Holland und weis terer Beförderung berselben von Mailand nach Benedig, Florenz, Rom und Neapel. Es dauerte mehrere Jahre, bis die betreffenden Unterhand= lungen zum Ziele führten; zurcherischer Seits wurden dieselben von dem Präsidenten der Postkommission, Caspar Muralt und dem Postdirektor Daniel Drell mit Ausbauer und Geschick geführt1). Letterer, ber Nach= folger des ersten Postdirektors Caspar Hef, bekleidete sein Umt bis 1714; bann trat abermals ein Heß an seine Stelle. In die Amtsbauer von Caspar Heß fällt die Einrichtung einer regelmäßigen Postverbindung mit Mürnberg. Im siebenzehnten Jahrhundert waren es durchweg berittene Boten, deren man sich für die Briefpost bediente, weil bei der schlechten Beschaffenheit der Wege ein rasches Fortkommen mit Wagen nicht möglich gewesen wäre. Vom Beginne des achtzehnten Jahrhunderts an begegnen wir auf den Hauptkommunikationen neben den Postreitern bem sogenannten "Messageriebienst", b. i. ber Beförderung von Paketen und Gelbsendungen vermittelst leichter Fuhrwerke, im Gebirge vermittelst Saumthieren. Der Messagerie schlossen sich auch wohl einzelne Reisende an, sonst wurde die Versonenbeförderung nie als in den Beschäftstreis der Post gehörend betrachtet. Diligencen für den Versonen= transport sind erst eine Schöpfung des helvetischen Direktoriums von 1798 und beschränken sich auch da noch auf wenige Hauptkurse.

Den Verkehr im Inlande vermittelten zahlreiche Boten sowohl für Briefe als für Pakete und Valoren; zum Postamte standen sie nur in freiwilliger Beziehung, ba dieses in Zürich keinerlei Monopol beanspruchen

¹⁾ Feuilleton der Allgemeinen Schweizerzeitung Nr. 305 vom 24. Dez. 1881. FM.

Nichtsdestoweniger sehen wir durch die Bemühungen der Post= kommission des kaufmännischen Direktoriums im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts die Posteinrichtungen Zürichs allmälig einen Grad erreichen. ber die bescheidenen Anforderungen der Zeit befriedigte. Es ist dieß aller Anerkennung werth, wenn man bebenkt, wie völlig sich damals jeder Kanton souveran fühlte und in Allem, was den Verkehr anbetraf, den eigenen Vortheil ob die dem Nachbar schuldige Rücksicht stellte. Einen auffälligen Beweis für den gänzlichen Mangel an Entgegenkommen zwi= schen den Gliedern der alten Eidgenossenschaft in der genannten Richtung liefert uns die Korrespondenz der Dircktorien von Basel und von Zürich mit dem Postamte von Bern im Jahr 1758. Der Postritt ging von Zürich aus über Baben, Siggingen und Würenlingen nach Dettingen, wo die Aare in einer Fähre überschritten wurde, weiter über Etgen, Stein und Rheinfelden nach Basel. Unglücklicherweise stieß im gedachten Jahre das Schiff bei der Kahrt über die Aare auf einen Kelsen und ging in Trümmer, so daß der Bote, ein angesehener Bürger von Basel, in ben Wellen seinen Tob fand. Auf bieses Mißgeschick hin wurde sein Nachfolger angewiesen, vorübergehend ben Weg über Brugg einzuschlagen. Sogleich untersagte aber Bern bem Postreiter von Basel bas Ucberschreiten seines Gebietes, gestattete bemselben sogar nicht einmal die Benutung der sicherern Fähre bei Stille, obschon er hier nur während einer Viertelstunde ben Boben Berns betreten hätte. So blieb benn nichts übrig, als ben Baslerboten wieder die frühere gefährliche Stelle zum Ueberschreiten der Aare benuten zu lassen.

Zwei Mal wöchentlich traf in Zürich die Post aus Italien ein, um ebenso oft wieder dahin abzugehen. Der Einspänner, in welchem der Kourier von Brunnen aus über Rothenthurm und Samstagern seinen Weg nahm, bot auch einem Passagier Raum.

Mit Paris und dem nördlichen Frankreich korrespondirte man wöchentlich zwei Mal über Basel, mit Lyon und Marseille über Genf. Letzteren Weg wählte man oft auch für die Briefe nach der Le-

vante, neben den italienischen Routen über Venedig, Genua und Livorno.

Die Deutsche Post (Reichspost) brachte 2 Mal wöchentlich über Schafshausen auch die Briefe aus England und Holland und nahm sie eben so oft wieder mit sich.

Der Verkehr mit Desterreich und mit Bayern machte sich über St. Gallen, Ulm und Augsburg, derjenige mit dem südlichen Tyrol über Feldkirch und Bozen ebenfalls zwei Mal wöchentlich.

Zur Beurtheilung der Brieftaxen im achtzehnten Jahrhundert mögen folgende Zahlen dienen:

Tare für einen einfachen Brief bis auf 1 Loth Gewicht (15 Gramm) in Kreuzern (à 37/8 Centimes).

| | | | | | | 0 | | |
|---------------|---------|--------|-------|-------|--------|-----|----|-----------|
| Zürich=Schaff | hauser | t. | • | • | | | 2 | Rreuzer |
| Zürich=Chur | • | | | | • | • | 3, | " |
| Zürich=Narau | • | | | | • | | 3 | " |
| Zürich=Bern | • | | • | • | | • | 6 | " |
| Zürich=Genf | und (| Laufa: | nne | • | • | | 9 | " |
| Zürich=Winter | rthur | (tägl | icher | Boten | dienst |) . | 1 | Schilling |
| Zürich=Basel | via F | ricth | al | | | | 4 | Rreuzer |
| Zürich=Basel | via E | öchaff | hause | n | • | | 6 | " |
| Zürich:Chiave | nna | • | | • | • | | 5 | " |
| Zürich-Paris | via s | ğünir | ıgen | • | | • | 23 | " |
| Holland=Züric | ch iibe | r S | Haffh | ausen | • | | 27 | ,, |
| " " | . " | Lir | idau | • | • | • | 40 | " |

Wie man sieht, waren die Brieftaxen sehr mäßige, den Verkehr fördernde.

An diese gegenüber der Reichhaltigkeit des Gegenstandes allerdings sehr dürftigen Angaben über die Posteinrichtungen reihen wir einige über die Güterexpedition. War die Post von Seite der Regierung keinerlei Beschränkungen unterworfen, so mußte dagegen in Zürich der Güterverkehr durch das städtische Kauf= und Waaghaus gehen, weil hier der obrigkeitliche Zoll erhoben wurde. Insoweit war das

Institut ein staatliches, unter Aufsicht ber beiden Standesseckelmeister stehendes; daneben aber war das kaufmännische Dircktorium Kontrol= behörde für den Gütertransport und stand als solche in ununterbrochenem Berkehr mit dem Leiter des Institutes, dem sogenannten Waagmeister. Dieser wurde vom Direktorium in Gemeinschaft mit den beiden Seckel= meistern, seine beiden Commis dagegen auf den unverbindlichen Vorschlag des Waagmeisters hin von Räth und Burgern gewählt; die niederern Angestellten, d. i. den Spannermeister und den Karrenziehermeister ernannte der Waagmeister. Die Spanner besorgten das Auf= und Abladen. ber Wagen, die Karrenzieher den Transport der Güter von und nach den Magazinen der Raufleute. Den Verkehr zwischen diesen und den Kuhrleuten, die Festsetzung der Uebernahmspreise und den Einzug der Frachten vermittelten die zwei sogenannten Bestäter. Der eine dieser letztern, der sogenannte deutsche Bestäter hatte die deutschen Fuhrleute, ber andere als frangösisch er Bestäter die welschen Fuhrleute unter seiner Aufsicht und Fürsorge. Die sämmtlichen Angestellten des Kauf= hauses bezogen keine fixen Besoldungen, sondern waren auf bestimmte Gebühren angewiesen, die auf allen das Raufhaus passirenden Gütern zu diesem Zwecke erhoben wurden. Dem Direktorium erwuchsen aus seiner Stellung zum Raufhause keine birekten Einnahmen, obichon es seinerseits im Laufe der Zeit beträchtliche Summen auf die Anlage und Verbesserung von Straffen und Brücken verwendete. Während wir es im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts noch mit Säumern ober sogenannten Maultreibern zu thun haben, befahren gegen bas Ende desselben bereits vierspännige Frachtsuhren von ca. 70 Centner Last (incl. Wagen) die gebräuchliche Handelsstraße von St. Gallen über Zürich, Aarau, Solothurn, Bern, Peterlingen nach Lausanne und Morsee. Mehrere große Speditionshäuser des letztgenannten Ortes besorgten die Bersenbung der Güter nach Genf und Lyon.

Was es noch im achtzehnten Jahrhundert heißen wollte, den Güter= verkehr zu ermöglichen: dafür finden sich im Archiv des Direktoriumszahlreiche Belege. Wir erwähnen beispielsweise, daß der Streit um die Rosten einer fahrbaren Brücke über die Murg bei Münchwyl an ber Straße von St. Gallen nach Zürich von 1749 bis 1774, also volle fünfundzwanzig Jahre dauerte. In der Zwischenzeit mußten die Güter= fuhren und die aus Schwaben kommenden Fruchtwagen bestmöglich durch bas Bett des Flusses zu kommen suchen; dieß aber war bei Wasseran= schwellung oft mit Gefahr verbunden und rief in der That nicht selten Unglücksfällen. Der berittene Postbote behalf sich mit dem 1715 gemachten Steg, der zur Noth auch für Pferde gangbar war. Mit zu= nehmendem Verfall bieses Steges wurde es indessen, besonders des Nachts, zum Wagstück, über benselben zu reiten. Abhülfe in solchen Fällen er= Heischte immer fast endlose Korrespondenzen. Im obigen Falle übernahmen schließlich die beiden Gemeinden Münchwyl und Oberhofen gegen die Ronzession zur Erhebung eines Brückenzolls ben Bau einer fahrbaren steinernen Brücke. Die beiden Direktorien von St. Gallen und Zürich machten benselben bafürhin ein gemeinschaftliches Anleihen von 1200 Gulben zu 21/2 0/0 verzinslich.

Zehn Jahre nach Erbauung bieser Brücke, b. i. im Dezember 1784, schrieb man von St. Gallen dem Direktorium in Zürich, die Straße besinde sich zwischen Münchwhl und Duttwyl in so erbärmlichem Zusstande und sei so in Sümpse versunken, daß sie nicht anders als mit Leibess und Lebensgesahr gebraucht werden könne! — Erst im Dezember 1787 trat wirkliche Abhülse ein. So sah es damals in der Ostschweiz aus, während im Gediete der Republik Bern bereits ein besserer Zustand angebahnt war. Um ihre neuen Straßen zu schonen, verschlossen die Herren von Bern, trotz aller Einsprache ihrer Miteidgenossen, jedem Wagen den Durchgang durch ihr Land, dessen Last nicht um zehn Zentner reduzirt worden war, gegenüber den für alle Fuhren nach Welschland konkordatssemäß sestgesetzten 70 Zentnern.

Als Anhaltspunkt für die Höhe der Frachten im vorigen Jahrhundert theilen wir mit, daß für die von Leipzig bezogene Wolle dis 9½ Zürchersgulden für 100 Pfund bezahlt wurden (Fr. 42 dis 44 per Kilozentner). Die Güterfracht von Zürich dis Chur, welche vom sogenannten Obers

wasser=Schiffsamt bezogen wurde, betrug 11/4 Gulben für 100 Pfund (Fr. 2. 90) Bei gefrornem See trat für jedes Frachtstück ein Zuschlag von 4 Gulden ein.

Hervorragend ist die Thätigkeit des Direktoriums in den sogenannten Konkurs= oder Gegenrechtssachen; seine Dazwischenkunst für Durchsührung der Liquidation wurde fast bei jedem Fallimente nöthig. Das alte Zürcher= Stadtrecht setzte nämlich die Rangordnung der Gläubiger solgendermaßen sest: Zuerst mußten die in der Stadt wohnenden Burger aus der Massa befriedigt werden, dann die außerhalb der Stadt wohnenden, sogenannten Ausburger, sodann die an einem andern Orte niedergelassenen Burger, weiter die kantonsangehörigen Landleute, nach ihnen der Eidgenoß und endlich, auf diese Alle solgend, der Fremde.

Natürlich konnte der Letztere bei solcher Sachlage nie etwas an seine Forderung erhalten. Schon im Jahre 1667 hatte sich bas Direktorium alle Mühe gegeben, diese den Kredit Zürichs im Auslande ungemein hemmende Verordnung zum Falle zu bringen; seine mehrfachen Unläufe gegen dieselbe maren aber erfolglos geblieben. Erst im Jahre 1715 gelangte bei Anlaß der Revision des Zürcher-Stadtrechtes das sogenannte Konkursrecht ober Gegenrecht zur Geltung. Indem Zürich damit die liberale Auffassung gegenseitigen gleichen Rechtes für Alle adoptirte, schloß es sich endlich ber Handelsgesetzebung Frankreichs, Englands ber Niederlande, Desterreichs, sowie der hauptsächlichen deutschen und italienischen Handelsplätze an. Das Direktorium säumte nicht, sofort ben Munizipalitäten ober den Handelskammern aller mit Zürich im Verkehr stehenden, schweizerischen und ausländischen Handelsstädte von der er= sehnten Neuerung Kenntniß zu geben und die Einladung damit zu ver= binden, sich schriftlich zur Gegenseitigkeit zu verpflichten. Es geschah dies auch fast von allen Orten her. Waren auch ehemals die Fallimente viel seltener — weil ungleich folgenschwerer — als gegenwärtig, so gaben bennoch Konkurs: und Gegenrechtsfragen dem kaufmännischen Direktorium bei dem schleppenden Gang der Korrespondenzen und den fast jedem Platz eigenthümlichen Uefancen fortwährend zu thun. Die Akten beweisen, daß sich das Direktorium jeweilen Mühe gab, sowohl seine Angehörigen in Konkurssachen bei ihrem Rechte zu schützen, als unter Umständen unparztheiisch auch fremdes Recht zur Geltung zu bringen. Es liegen Beispiele vor, daß sich das Direktorium in ausgesprochenen Gegensatzum Stadtzgerichte und zum Rathe stellte, wo diese von vorneherein das Recht eher auf Seite des Burgers als des Fremden zu finden geneigt waren. Nicht zum Wenigsten erklärt sich daraus das Ansehen, welches das Direktorium in Zürich selbst, wie im Auslande genoß.

In der Stiftungsurkunde von 1662 wird das Direktorium nicht nur als Vermittleramt, sondern auch als Verichtsstand bezeichnet für alle Streitigkeiten der zürcherischen Handelsleute unter einander. Diese Jurisdiktion ging indessen frühe schon an das Stadtgericht über, welches von Anfang an als obere Instanz bei solchen Streitigkeiten bestimmt worden war.

Ebenso wurde das Direktorium der Aufsicht über die Fabrikarbeiter, der Bestrasung derselben für die in bedenklichem Maße übliche Untreue und Entwendung, überhaupt alles direkten Verkehrs mit den Arbeitern durch die sogenannte Fabrikkommission enthoben, welche der Rath bei Anlaß einer im Jahr 1696 errichteten Fabrikordnung aus seiner eigenen Mitte einsetzte.

Ein wichtiges Gebiet für die Thätigkeit des kaufmännischen Direktoriums bildete das Fabrikwesen; wir können indessen schon aus der Zusammensetzung der Behörde schließen, daß das Direktorium gegenüber der scharf ausgeprägten Stellung, welche der Rath von Zürich in allen industriellen Fragen einnahm, auf die letztern nur geringen Einfluß übte. In der Regel stellte sich dasselbe bei Entscheiden über das Fabrikwesen ohne Weiteres völlig auf den Standpunkt des Rathes. — Wir begnügen uns also, mit kurzen Worten diesen der Gegenwart durchaus ferne liegenden, eigenthümlichen Standpunkt zu kennzeichnen.

Wir haben gesehen, daß von der Zeit der Reformation an Zürich sein äußeres Emporkommen und seinen Reichthum fast ganz seiner Industrie zu verdanken hatte. Die Abgabe, welche die Regierung von den in Zürich eingebürgerten Kaufleuten für den ihnen gewährten Schutz er= hob, das sogenannte Schirmgeld, erwuchs im Laufe des 17. und noch mehr des 18. Jahrhunderts zu einer so großen Bedeutung für den Landes= seckel, daß man ohne dieselbe den Staatshaushalt schlechterdings nicht fort= führen zu können glaubte, lagen boch ber bamaligen Zeit regelmäßige, birekte Steuern, mit benen die Gegenwart gesegnet ist, ganglich ferne! Das Schirmgeld wurde mit 2 Heller von jedem Pfund oder halbem Gulben Umsatz erhoben, betrug somit 0,83 %, des Kaufswerthes aller Waaren. Jeder Handelsmann erhielt eine sogenannte Zollbüchse, in die er bei jedem Geschäfte seine 2 Heller vom Pfund, d. i. den Pfund= zoll, einzulegen pflichtig war. Alljährlich auf die Ende Juli abzu= schließende Staatsrechnung hin mußte die Büchse dem Amtsseckelmeister eingeliefert werden. Die genaue Durchsicht der Seckelamts-Rechnungen läßt zu dem Schlusse gelangen, daß die große Mehrzahl der Pflichtigen bei ihren Einlagen in die Büchsen ihrem geschwornen Eide getreulich nach= kam, abgesehen bavon, daß jeder die Prosperität seines Geschäftes gerne durch einen beträchtlichen Pfundzoll an den Tag legte. Mit der Zeit entschlugen sich größere Geschäfte der jeweiligen Einlagen in die Büchsen, berechneten bagegen den ihnen zu zahlen obliegenden Zoll aus ihren Hand-Von 23,617 Pfund im Jahr 1681 stieg der Zoll auf 81,468 Pfund im Jahr 1750, d. i. auf nahezu einen Drittel der ganzen Staatseinnahme, endlich im Jahr 1791 auf 153,490 Pfund ober 29% der Gesammt-Einnahme. An dieser letztern Summe waren einzelne Handelsfirmen bis zu 6000 Pfund betheiligt. Der Zoll-Ertrag des Jahres 1791 entspricht, zu 0,83 % fapitalisirt, einem Gesammtverkehr der zürcherischen Handelswelt von zirka 18 Millionen Pfund ober 21 Millionen jetiger Franken.

Werben wir uns wundern, daß unter solchen Umständen das Besitreben, im Interesse des Staatshaushaltes das Schirmgeld zu mehren, den Rath in allen handelspolitischen Fragen leitete? Durch den Reichsthum angeregt, welchen namentlich im letzten Viertel des 17. Jahrhunsberts die Seidenindustrie der Stadt Zürich gebracht hatte, versuchten ihre

Nachbarn alles Ernstes, sich diese Industrie ebenfalls anzueignen, bes sonders was das Spinnen von Floretseide betraf. Es geschah dies in Rappersweil, Luzern, Aarau, Glarus, Schaffhausen und im Toggenburg, allerdings meistens ohne nachhaltigen Erfolg.

Das Protokoll bes Direktoriums zeigt, daß sich die Behörde nie genug Hülfe vom Rath erbitten konnte gegen die Bemühungen von Außen, zürcherische Arbeiter zur Uebersiedelung zu verlocken. In Folge dessen ftieg beim Rathe die Beforgniß um Minderung der eigenen Gewerbe und bamit auch des Zollertrags; er ergriff alle ihm zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel, die Verschleppung der Gewerbe in die Nachbarkantone, wie in's Ausland, zu verhindern. Aengstlicher noch als früher wurde von den Achtziger=Jahren des 17. Jahrhunderts an jeder Versuch selbst= ständiger industrieller Thätigkeit von Seite der Landleute unterdrückt, und zwar darum, weil man einerseits das Schirmgeld auf der Landschaft nicht wie in der Stadt erheben zu können glaubte, anderseits den Verkehr der Landleute mit ihren Nachbarn jenseits der Grenze nicht zu kontroliren vermochte. Im guten Glauben, das Wohl des Landes zu fördern, gelangte der Rath von Zürich auf diese Art dazu, die eigenen Landleute empfindlich zu schädigen. Diese betrachteten benn auch das Verbot, weiterhin auf dem Lande Wolle zu fämbeln (1679), ihre selbstgewobenen Baumwollentücher zu bleichen und zu färben (1693), Baumwolle und Seibenabfälle über die Kantonsgrenze hinaus zum Spinnen zu geben (1708) und einige weitere ähnliche Beschränkungen als eine Verkumme= rung ihrer bisherigen Gewerbsthätigkeit und grollten barob ber Stadt um so mehr, als sich diese industriell im Laufe des 18. Jahrhunderts fortwährend hob, Dank den neuen Industriezweigen, welche die französischen Religionsflüchtlinge zur Zeit von Ludwig XIV. in Zürich eingeführt hatten.

Wenn wir unser Bedauern darüber äußern müssen, daß in solcher Weise die Regierung, während sie in guten Treuen zu handeln meinte, den Samen der Zwietracht für lange Zeit hinaus zwischen Stadt und Land streute, so erfordert es die Billigkeit, auch der väterlichen Fürsorge

zu erwähnen, mit der dieselbe Regierung sich stets der Arbeiterbevölkerung annahm. Wir weisen dafür hin auf die umfassende Fabrikordnung, welche der Rath sub 16. August 1717 aufstellte und die allen größern Fabrikanten in Abschrift zugestellt wurde. Die in alle Details eingehenden Lohnbestimmungen dieser bis Ende des Jahrhunderts wesentlich in Kraft gebliebenen Ordnung waren der Art, daß jeder treue und fleißige Arzbeiter (Spinner, Kämbler, Winder und Weber) bei denselben sein gessichertes Auskommen sand. Die Träger (Fergger) auf der Landschaft dursten keine Bäcker, noch Krämer sein und mußten den Arbeitsleuten den gebührenden Lohn an "baarem, gangbarem, unverrufesnem Gelb, in keinen Waaren oder Speisen" verabsolgen.

In der That standen sich denn auch die Arbeiter im ganzen Zürchers Gebiet sehr gut, und die jährlichen Summen, welche an Löhnen aus der Stadt auf die Landschaft flossen, waren für die damalige Zeit ganz bes beutende. Eine Notiz auß dem Jahre 1679 bezissert sie, wohl zu hoch, auf 700,000 Gulden; richtiger dürste der Betrag in einem Memorial der Kausseute an den Rath vom 25. Februar 1717 zu "mehreren 100,000 Gulden nacht vom 25. Februar 1717 zu "mehreren 100,000 Gulden nacht ber die Zürcherische nacht ungen über die Zürcherische nacht ungen über die Zürcherische nacht aus dhungen zustressend, auf 813,000 Gulden. Hervorragende Reisende, die im Laufe des 18. Jahrhunderts die Schweiz und speziell den Kanton Zürich bes uchten, schildern in Folge dessen die materielle Lage der Landbevölkerung, besonders an den beiden Seeusern, gegenüber den Zuständen in Deutschsland, als eine wahrhaft beneidenswerthe.

Hätten nicht die Unterthanen des Fürstabtes von St. Gallen im anstoßenden, gewerbreichen Toggenburg, die Landleute in Glarus, Schwyz und Zug, sowie der unter Berns Hoheit stehende Aargau vollständige Handelsfreiheit genossen, so wäre wohl im Zürcher-Gebiet die Unzusrieden-heit über das Dienstverhältniß der Landschaft zur Hauptstadt auch keine so große gewesen; so aber ließ die Vergleichung mit den Nachbarn das bittere Gefühl unverdienter Zurücksetung die Gemüther der Landleute nie

zur Ruhe kommen. Es war dies besonders am See und in den Umzgebungen der Stadt der Fall, wo viele tüchtige Angestellte den Gedanken schwer ertrugen, ihre bei den Kausseuten in der Stadt erwordenen Kenntnisse niemals selbstständig verwerthen und nie irgendwelchen Antheil an einem Geschäfte erhalten zu können, das nicht selten gerade ihrer Mitwirkung seinen Flor verdankte. Jede Association der Bürger mit Landeleuten, jede Anlage von Filialen auf der Landschaft, jede Arbeit der versburgerten Fabrikanten für fremde Rechnung waren nämlich untersagt; auch der Stadtburger durste außerhalb der Stadtmarchen so wenig als der Landmann Handelschaft treiben. Die gedruckte Zollordnung von 1639, welche den Pfundzoll normirte, hatte in Bezug auf Association und Arbeit für fremde Rechnung noch einigen Spielraum gelassen.

So war es übrigens nicht etwa nur in Zürich; auch in dem in= dustriellen Basel und in dem strebsamen Schaffhausen bestanden die näm= lichen Verhältniffe; nur St. Gallen, das tein Gebiet befaß, machte natur= gemäß unter ben hervorragenden Handelsplätzen der deutschen Schweiz cine Ausnahme. Der sogenannte " Tüchligewerb", b. i. die mehr= erwähnte Weberei von Baumwollentuch, blieb übrigens den zürcherischen Landleuten ftets zugänglich; boch mußte ber Rohftoff in ber Stadt gekauft und das Produkt ungebleicht wieder dahin zum Verkaufe gebracht werden, wogegen der Tüchler frei von jeder Auflage blieb, da es dem Räufer in der Stadt oblag, den Pfundzoll auf der Waare zu bezahlen, nachdem diese auf den städtischen Bleichen gebleicht und in der Stadt aufgerüstet oder gefärbt worden war. Das Tüchlergeschäft ließ sich bei solchen Verhältnissen immerhin mit Vortheil betreiben; es war denn auch die Zahl der Tüchler auf der Landschaft eine große, wenn schon die bis 1693 genossene Freiheit, das Bleichen und Färben selbst besorgen und die Baumwollentücher beliebig auf den Märkten im Kanton herum verkaufen zu können, nie aus bem Gedächtniß bes Bolkes wich.

Berhältnisse, wie die geschilderten, selbst wenn sie vorübergehend gerechtfertigt sein mochten, konnten auf die Dauer unmöglich bestehen. Es sehlte nicht an einsichtigen Männern in Zürich, auch bei Anlaß der

Stäfner-Unruhen von 1795 nicht an warnenden Stimmen der Miteid= genoffen von Bern und von St. Gallen, welche die Unhaltbarkeit dieser Zustände erkannten und im Interesse bes ganzen Landes zu Konzessionen an die Landleute in Bezug auf die Handlungsfähigkeit riethen. Man suchte daraushin in Zürich wirklich im Ernste nach Mitteln, dem aner= kannten Uebel abzuhelfen oder dasselbe wenigstens zu mildern, ohne durch Preisgebung des Pfundzolles den vermeintlichen Ruin des Staatshaushaltes herbeizuführen. Es liegt das Memorial eines angesehenen, spätern Mit= gliedes des kaufmännischen Direktoriums aus dem Jahre 1796 im Manufkripte vor uns, worin der Vorschlag gemacht wird, jeden Landmann handlungsfähig zu erklären, der die Bedingung eingehe, Komptoir und Wohnung in der Stadt aufzuschlagen. Dem daraus resultirenden Uebel= stande einer Vermehrung der Hintersäßen (Niedergelassenen) wäre dadurch abzuhelsen, daß jeder solche Landmann bei Wohlverhalten und gegen Vermögens-Ausweis nach zehn ober mehr Jahren ohne Weiteres in's Burgerrecht aufgenommen würde. Wir werden uns nicht wundern, daß dieser Vorschlag vor bald hundert Jahren in Zürich noch nicht die günstige Aufnahme fand, die seither einem ähnlichen Vorschlage zu Theil geworden ist! Die schweizerische Staatsumwälzung vom Jahr 1798 überholte in jäher Weise das obige, wie noch andere wohlgemeinte Projekte, und rascher, als sie es sich gebacht, sahen sich die Landleute an dem ersehnten Ziele vollständiger Handlungsfähigkeit! Lange Zeit konnten sie indessen ber Erreichung dieses Zieles noch nicht froh werden; die Stürme der Revolution, der Einbruch fremder Heere und vor Allem aus Napoleons Kontinentalsperre hinderten gleich von Beginn an jeden Aufschwung der Industrie, brachten im Gegentheil dem Handelsstande kolos= fale Verlufte. Auch der Anfang der Restaurationsepoche und die darauf folgenden Hungerjahre erschwerten ein Wiederaufblühen der Gewerbe. So verslossen Jahrzehnte, bevor es vereinten Anstrengungen von Stadt und Land gelang, Zürich zu einer kommerziellen Bedeutung zu verhelfen, bei der ein Unterschied zwischen Stadt= und Landbewohnern auf dem Gebiete industrieller Thätigkeit gar keinen Sinn mehr hat.

Unsere Angaben über die Thätigkeit des kausmännischen Direktoriums bis zur schweizerischen Staatsumwälzung sind keineswegs erschöpfende; inz dessen mögen sie genügen, um sich einen Begriff von den Ausgaben machen zu können, welche der Behörde gestellt waren, sowie von der Art und Weise, in welcher sie diese Ausgaben zu lösen suchte. Es sei bloß angedeutet, daß dem Direktorium ferner oblagen: Die Wahl der Senssale, die Ausstellung und Handhabung einer Ordnung für dieselben, die Aussicht über die Uesancen im Wechselverkehr, die Begutachtung wichtiger Streitsragen kausmännischer Natur u. A. m.

In Folge ber Staatsumwälzung wurde im November 1798 bas Post wesen ber gesammten helvetischen Republik als Regie erklärt; aus dem Herrn Postdirektor Drell in Zürich wurde ein "Bürger Post ver walter"; das Direktorium amtete als Postkommission unter dem Schutze des zum helvetischen Finanzminister ernannten Joh. Konrad Finsler von Zürich (des späteren, verdienten Generalquartiermeisters von 1815) zunächst unangesochten sort, nur siel die bezügliche Einnahme sür seinen Fond weg.

Als Napoleons Vermittlungsakte von 1803 den Kantonen wieder eine gewisse Souverainität verlieh, ging das Postwesen Zürichs als Regal an den Kanton über, dem es schon von Beginn an eine alljährliche Einnahme von 18,000 bis 20,000 Gulden verschaffte, bald aber noch mehr eintrug.

Dem Direktorium siel neben der durchaus selbstständigen Verwaltung seines Fonds vor wie nach die Aufgabe zu, als eine aus Fachmännern gebildete, begutachtende Kommission der Rezierung in Handelssachen zur Seite zu stehen und zugleich die Interessen der Kausseute, nunmehr von Stadt und Land, zu vertreten. An Gelegenheit hiezu sehlte es keines-wegs. Sine neue, wichtige Materie, die gleich im Ansang der Mediationszeit, d. i. 1804, die Mitbethätigung des Direktoriums erheischte, war die Schöpfung des Zürch er is ch en We ch selfe einem dringenden Bedürsnisse des kausmännischen Publikums entsprach. Späterer Zeit vorbehalten blieb dagegen die Aufstellung eines speziellen Hanse

belsgerichtes, welche das Direktorium eifrig, aber vergeblich im Jahr 1816 anstrebte. Noch in die Mediationszeit sielen die langen und schwierigen Unterhandlungen sür Erleichterung der Einsuhr von Baumswolle und von englischem Maschierung der Einsuhr von Baumswolle und von englischem Maschierung der Anton Zürich wegen dem drohenden, gänzlichen Mangel an Arbeitöstoff bitterer Noth entgegensahen. Gelang es, in dieser Richtung wenigstens Etwas zu erreichen, so blied dagegen die unverdrossen Jahre hindurch versuchte Abwehr der hohen Zölle erfolglos, mit denen in der Restaurationszeit die Mehrzahl der Nachbarstaaten der vaterländischen Industrie hemmend in den Wegtraten. Diese Letztere wurde dadurch zunehmend auf überseisch er Märkte angewiesen; die Organisation von Handelskon in den Zwanziger-Jahren vielsach.

An die Stelle des ehemaligen Pfundzolles war für den ganzen Kanton eine Handlungsabgabe getreten, beren Ertrag in bem Zeitraum von 1804 bis 1816 zwischen 14,000 und 18,000 Gulben schwantte, ein minimer Betrag gegenüber bem 1791 von ber Stadt allein erlegten Pfundzoll von 76,745 Gulden! Nicht ohne einiges Recht hatten vor= bem die Stadtbürger behauptet, ihr Handelsprivilegium theuer genug bezahlen zu müssen. Im Jahre 1817 wurde dem kaufmännischen Di= rektorium von der Regierung der Auftrag ertheilt, die Handlungsabgabe, welche auf den Ertrag eines Geschäfts basirt war, auf eine weniger schwankende und minder dem eigenen Ermessen des Pflichtigen anheim gegebene Grundlage zu stellen. Das Direktorium proponirte eine Klassen= steuer, 20 Klassen umsassend, mit einer Progression von 10 Gulben bis auf 500 Gulben. Jeder Geschäftsmann hätte sich bleibend in eine dieser Klassen einreihen lassen mussen. Es blieb zunächst beim bloken Vorschlag; daß dieser aber ein guter war, beweist seine Verwirklichung im Jahre 1835.

Wie man aus dem Gesagten ersieht, gründete sich die Fortexistenz des Direktoriums, nachdem ihm das Postwesen entzogen worden war, keineswegs bloß auf den großen Fond, den es aus der alten Zeit in die neue herüber gerettet hatte, und dem wir nun noch einige Worte widmen.

3. Die Leistungen und die Liquidation des Direktorialsonds.

Der Sturz der alten Ordnung der Dinge in Zürich im Jahr 1798 hätte beinahe auch benjenigen des kaufmännischen Direktoriums und die Sequestration seines Fonds nach sich gezogen, welcher in jenem Zeitpunkte zirka 680,000 Gulben betrug. Die nahe Stellung bes Direktoriums zur Regierung, von der wir schon mehrfach gesprochen haben, brobte beim Falle ber lettern für das erstere verhängnisvoll zu werden, und man muß sich beinahe wundern, daß es den Direktoren gelang, sich in ihrer Stellung zu behaupten und den verschiedenen Ansprechern des Konds gegenüber das ausschließliche Eigenthumsrecht der zürcherischen Raufmannschaft an benselben mit Erfolg geltend zu machen. Dieses günstige Resultat dürfte wiederum guten Theils auf die freundliche Gesinnung des ersten helvetischen Finanzministers Finsler zurückzuführen sein. Noch unmittelbar vor dem Einbruche der Franzosen in die Schweiz hatte das Direktorium der alten Regierung einen Vorschuß von 100,000 Gulden gemacht, um dem Feldmarschall Hotze daraus eine jährliche Rente zu sichern, als Gegenleistung dafür, daß er den österreichischen Dienst ver= laffen und sich seinem bedrohten Vaterlande zur Verfügung gestellt hatte. Es war bem General von Zürich, im Einverständnisse mit Bern, bas Oberkommando der eidgenössischen Streitkräfte gegenüber den Franzosen zugedacht, allein die sich rasch folgenden Ereignisse ließen den Plan nicht zur Ausführung gelangen. Nach Hotze's Tod im September 1799 hätte bas in Wien angelegte Kapital wieder dem Direktorium heimfallen sollen; die finanzielle Lage Desterreichs machte aber die Realisation der betreffenden Werthpapiere unmöglich; erst 1806 gelang es, die letztern zu 66% ihres ursprünglichen Betrages zu verkaufen. Die Einbuße des Direktoriums auf diesem Geschäfte belief sich zuzüglich Zinsausfall und Spesen auf nahezu 50,000 Gulben.

Konnte man sich dem alten Regimente gegenüber solcher Opfer nicht erwehren, so ergaben sie sich begreiflicher Weise auch unter den neuen Machthabern. Das Jahr 1799 auf 1800 bringt dem Direktorialfond eine Auslage von 20,000 Gulben unter Titel: Kriegssteuer, Emprunt force, Beitrag an die Interims-Regierung. Im Jahr 1804 werden die von der Munizipalität und der Gemeindekammer beim Direktorium gemachten Schulden mit 71,600 Gulben abgeschrieben und ein fernerer Vorschuß von 45.400 Gulben an die Stadt in Ausgabe ge= bracht; den Schluß bilbet ein über den achtjährigen Zeitraum von 1803 bis 1810 sich erstreckender Posten für Zinsverlust von 6700 Gulden bei ber Regierung und der Verwaltungstammer. Wenn man bedenkt, daß vom Zeitpunkte des Uebergangs des Postwesens an die öffentliche Verwaltung jede daher fließende Einnahme für den Direktorialfond wegfiel, so wird man nicht umhin können, den Direktoren die Anerkennung zu zollen, daß sie es verstanden, in verhältnismäßig kurzer Zeit die herben Verluste wieder einzubringen, welche sie in den rauhen Kriegsjahren er= litten hatten. Von 752,000 Gulben, die der Direktorialfond 1804 no= minell betrug, bevor man an's Abschreiben der zweifelhaften Debitoren ging, sank berselbe 1807 auf 620,000 Gulben, erreichte aber 1815 schon wieder den früheren höchsten Stand, um bis 1830 allmählig auf 1,051,738 Gulben anzusteigen.

Es mag hier der Ort sein, um die Summen einzuschieben, welche von 1739 an bis 1828 vom Direktorium für öffentliche Zwecke veraus= gabt wurden:

| Für | Straßen, Brücken und Kanäle zu Stadt und | * |
|------|--|------------------|
| | Land | 176,341 Gulben. |
| ″ | die Linthschifffahrt und die Linth-Korrektur . | 28,344 " |
| 41 | Handels= und Speditionszwecke | 77,88 3 " |
| " | Zwecke der Erziehung und Bildung | 46,575 " |
| - 11 | das Polzeiwesen (Strafanstalt und Schlacht= | |
| | haus) | 91,480 " |
| ,, | Brandsteuern | 2,975 " |

Durch Hinzurechnung der Ausgaben für das Postwesen und die schon erwähnten Beiträge an Munizipalität und Regierung in den Resvolutionsjahren werden die Leistungen also zu ganz bedeutenden!

Je mehr man sich im Laufe ber ersten brei Jahrzehnte bes gegenwärtigen Jahrhunderts mit der Ansicht vertraut machte, das Postwesen bilbe einen Theil ber Staatsverwaltung, sei sogar als Regal bes Staates anzusehen, besto mehr Boben gewann auch die Auffassung, der Postertrag früherer Zeiten, welcher sich im Direktorialsond angesammelt hatte, könne kaum als unbedingtes Eigenthum der Korporation der städtischen Kauf= leute angesehen werden, und es sei jedenfalls der Regierung jährlich Rechenschaft über den Ertrag des Fonds und über die Verwendung dieses Ertrages abzulegen. Diese Ansicht fand speziell im Schoose des kleinen Rathes schon im Jahre 1829 Anhänger und gefährbete bereits damals bie Stellung des Direktoriums, das, wie breißig Jahre früher, mit aller Energie vom historischen Standpunkte aus das ausschließliche Eigenthums= recht der städtischen Raufleute an den Fond verfocht und sich gegen jede Rechnungsablegung sträubte. Dabei konnte das Direktorium allerdings mit Grund hervorheben, daß der Ertrag des Fonds zu einem bedeutenden Theile stets der Förderung des allgemeinen Wohles und speziell Zwecken bes Verkehrs zu Stadt und Land gedient habe. Die große, politische Umwälzung des Jahres 1830 brachte, wie vorauszusehen war, die gegnerische Ansicht nach heftigem Kampfe zum Durchbruch. Der unfrei= willigen Uebergabe des Fonds von Seite des Direktoriums an den Staat folgte 1833 nach einhunderteinundsiebenzigjährigem Bestande die Auflösung bieses Kollegiums. Als begutachtende Behörde in Handelssachen trat an seiner Stelle die neu geschaffene Handelskammer der Regierung zur Seite. Lange und schwierige Unterhandlungen zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes und der zürcherischen Kaufmannschaft führten am 22. März 1834 endlich zu einem Vertrage betreffend die Liquidation des Direktorial= fonds. Städtischer Seits wurde daraufhin die Sache am 29. März von ben versammelten Kaufleuten einer Vorsteherschaft von 13 Mitgliedern zur Durchführung übergeben; an der Spitze des engern Ausschusses, der aus dieser Vorsteherschaft gebildet wurde und fünf Mitglieder zählte, standen zwei ehemalige Direktoren (die Herren M. Escher-Heß und Saslomon Pestalozzi). Darin lag die Anerkennung der Thätigkeit der früshern Behörde deutlich ausgesprochen.

Der Vertrag lautete, abgesehen von mehreren späteren Modifikationen, im Wesentlichen dahin, daß die Kaufmannschaft der Stadt Zürich aus dem Direktorialsond die Summe von 437,500 Gulden (700,000 alte Schweizerfranken) nebst einem Stücke bisherigen Schanzenlandes erhielt, dagegen folgende Verpflichtungen übernahm:

- 1. Erbauung einer zweiten fahrbaren Brücke über die Limmat;
- 2. Erbauung eines bem erweiterten Verkehre angemessenen Kaufhauses;
- 3. Erbauung eines Hafens;
- 4. Regulirung der Kaufhausgebühren mit dem Stadtrathe von Zürich im Sinne einer Reduktion, unter Entschädigung der Stadtgemeinde für die durch diese Reduktion entstehende Mindereinnahme.

Die spätern Modifikationen bes Vertrages bezweckten:

- 5. Die Erstellung des Quais oberhalb dem Rathhause;
- 6. den Straßendurchbruch von der Thorgasse in die Schmidgasse;
- 7. die Wegräumung des Wellenberges;
- 8. die Anlage der neuen Poststraße vom Paradeplatz aus nach dem Münsterhof.

Die Regierung kam bieser Vermehrung der Aufgaben der kausmännischen Vorstcherschaft durch nicht unbedeutende Gebäude= und Land=
abtretungen entgegen, ebenso der Stadtrath von Zürich durch einen Geld=
beitrag von 100,000 Gulden und durch Uebernahme der Unterhaltspflicht
der neuen Quais und Straßen. Statt des projektirten neuen Kaushauses
gelangte in allseitigem Einverständnisse ein Projekt zur Aussührung, das
schon 1783 angenommen, dann aber wegen zu hohen Kosten durch Beschluß von Käth und Burger vom 9. Februar 1789 wieder aufgegeben
worden war. Man erbaute nämlich am Hasen ein neues Kornhaus (die
jetzige Tonhalle), und verlegte dagegen das Kaushaus aus dem Hottinger=
thurme beim Helmhaus in's bisherige Kornhaus am linken Limmatuser.

Die sämmtlichen Bauten wurden in den Jahren 1836 bis 1841 programmgemäß ausgeführt; der vom 31. Januar 1843 datirten öffentslichen Rechenschaft der kaufmännischen Vorsteherschaft entnehmen wir die Verwendung der verfügbaren Gelder:

Einnahmen:

| Antheil am Direktorialfond | 437,500 | Gulden |
|---|---------|--------|
| Marchzins bis zum Auszahlungstermin | 5,833 | " |
| Ueberschuß der Aktivzinse im Laufe der Rechnungs= | | |
| periode | 49,050 | " |
| Beitrag der Stadt Zürich | 100,000 | " |
| Miethzinse | 3,790 | " |
| Verkauftes Material von abgetragenen Gebäuden u. dgl. | 5,334 | " |
| Summa der Einnahmen | 601,507 | Gulden |
| Ausgaben: | | |
| Münsterbrücke | 106,671 | Gulden |
| Rathhausquai | 21,261 | " |
| Oberer Quai mit Durchbruch von der Thorgasse in | | |
| bie Schmidgasse | 23,800 | " |
| Kornhaus (Tonhalle) | 62,103 | " |
| Platz vor der Kornhalle und zwei Straßen | 13,371 | " |
| Hafen | 59,824 | " |
| Quai hinter dem Haus zum Egli | 3,727 | " |
| Korrektur der Schmidgasse | 2,506 | " |
| Buden der Großmünster=Terrasse | 15,318 | " |
| Korrektur der Bauschanze und des Limmatbettes | 3,908 | " |
| Raufhaus-Versetzung | 30,771 | " |
| Wasserwerk am Mühlesteg | 7,854 | " |
| Neue Poststraße | 14,164 | " |
| Entschädigungen an Privaten und Verluft auf ange= | | |
| kauften und wieder verkauften Liegenschaften | 85,922 | " |
| Uebertrag | 451,200 | Gulden |

| Uebertrag | 451,200 | Gulden |
|--|-------------|---------|
| Entschädigung für Herabsetzung der Kauf= und Waag= | | |
| haus-Gebühren an die Stadt | 106,250 | . " |
| Gehalte | 25,673 | " |
| Bureauspesen und Allerlei | 11,990 | |
| Dem Stadtrath von Zürich zugestellter Ueberschuß . | 6,394 | |
| Summe gleich den Einnahmen | 601,507 | Gulben |
| Vergleicht man die Leistungen mit den Kosten, | so wird 1 | nan ber |
| leitenden Behörde wie den ausführenden Organen se | | |
| versagen können. | | |
| Die Abrechnung über benjenigen Theil bes Dir | ektorialfon | ds, den |
| sich ber Staat angeeignet hatte, entheben wir ber im C | Fingang er | wähnten |
| Schrift von E. Sulzer; diese Abrechnung stellt sich | fummarisé, | , wenn |
| wir der Uebereinstimmung halber die Gulden-Währung | g beibehalt | en, wie |
| folgt: | | |
| Ginnahmen: | | |
| Betrag des Direktorialfonds 1830 bei dem durch den | | |
| Staat barauf gelegten Sequester | 1,051,738 | Gulden |
| Hiezu kamen an Aktiv-Zinsen bis zum Zeitpunkte | | |
| der Vertheilung | 156,637 | " |
| Fernere Aktiv=Zinse in den Jahren 1835 bis 1839 | | |
| und verschiedene andere Einnahmen | 96,770 | |
| Summe der Einnahmen | 1,305,145 | Gulden |
| Ausgaben: | | |
| | | |
| Antheil der Kaufmannschaft von Zürich laut Ne- | | |
| gierungsbeschluß, inclusive Marchzins bis zur Aus= | 449 999 | (\$tY\$ |
| zahlung | 443,333 | Outben |
| Im Jahr 1834 und Anfangs 1835 für neue Straßen= | 195,000 | |
| anlagen dem Fond enthobene | 125,000 | |
| Uebertrag | 568,333 | Gulden |

| Uebertrag | 568,333 @ | Bulden |
|--|-----------|----------|
| Weiter bis Ende 1839 für den nämlichen Zweck | | |
| dem Fond entnommen | 500,000 | " |
| Entschädigungen für Zölle und Gebühren | 211,011 | <i>"</i> |
| Saldo, der Domänenkasse einverleibt | 25,801 | " |
| Summe gleich ben Einnahmen | 1,305,145 | Sulden |

Man wird dem Staate einräumen müssen, bei der Verwendung des großen, von ihm mit mehr oder minder Recht sequestrirten Fondes wirklich auf die Hebung des Verkehrs ausgegangen zu sein, also mittelbar doch den Fond seinem Zwecke dienstdar gemacht zu haben. Allerdings sind die schönen Straßen, die damals für eine unabweisliche Forderung der Zeit galten, wenige Jahrzehnte nachher durch die Eisenbahnen zu gutem Theile überslüssig gemacht worden. Aehnliches ist aber auch mit den neuen Schöpfungen in der Stadt der Fall gewesen, wie wir dieß schon im Eingange unserer Arbeit bemerkt haben.

Schon nach wenigen Jahrzehnten erwiesen sich einzelne berselben als unzureichend; andere erhielten eine veränderte Bestimmung; immerhin bleibt dem kaufmännischen Direktorium das unbestreitbare Verdienst, durch seine reiche Hinterlassenschaft wesentlich zur baulichen Entwicklung Zürichs und zur Hebung des Verkehrs im ganzen Kanton beigetragen zu haben. Mehr noch als dem Direktorium werden wir übrigens dieses Verdienst, so weit es sich auf die Stadt bezieht, den Männern beimessen, welche den engern Ausschuß der kaufmännischen Vorsteherschaft bildeten. Neun Jahre hindurch, von 1835 bis 1843, widmeten diese Männer den größten Theil ihrer Zeit und ihrer Kräfte der Leitung des großen Werkes, zu der sie das Vertrauen ihrer Mitbürger berusen hatte¹). Ihre Thätigkeit war

¹⁾ Den engeren Ausschuß der kaufmännischen Vorsteherschaft bildeten die Herren Direktor Martin Escher, Direktor Salomon Pestalozzi, Bürkli-Cscher, Ott-Imhos und Ott-Weyer. Leitender Jugenieur war Herr Ludwig Negrelli von Primiero im italienischen Tyrol, früherer Straßeninspektor des Kantons St. Gallen.

eine durchaus unentgeltliche; ihr einziger Lohn das Bewußtsein, sich um ihre Vaterstadt verdient gemacht zu haben, ein Verdienst, das der Stadt=rath von Zürich durch Verleihung der goldenen Ehren=Medaille an jedes Mitglied des Ausschusses öffentlich anerkannte.